

# Hinweise zur Stellungnahme

- **Bitte unbedingt darauf achten: das Dokument in Druckschrift, gut leserlich und mit Datum ausfüllen und unterschreiben** (Ausdruck unterschreiben oder per gescannter Unterschrift im PDF Dokument)
- **Elektronische Übermittlung** als PDF-Dokument (per Scan, PDF-Export oder Drucken in PDF der Stellungnahme, bitte nicht als Word, da Doc-Dateien von Behörden aufgrund der Virengefahr oft nicht geöffnet werden) an: [teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de](mailto:teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de) gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ROG. Eine Eingangsbestätigung wird versandt. (Einsendeschluss: 25.04.2024)
- **Ausgedruckte Abgabe bis zum 17.04.2024**
  - im Briefkasten „Alte Schule“  
Lindenplatz , in 99880 Langenhainoder
  - am 17.04.2024 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in den Vereinsräumen des Langenhainer Heimatvereins (Alte Schule)

Wir bündeln diese Dokumente und geben sie persönlich beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300, Regionale Planungsstelle Mittelthüringen, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, ab.

- **Alternative Einreichungen:** Persönlich, postalisch (dann bitte unbedingt per Einschreiben) oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300, Regionale Planungsstelle Mittelthüringen, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar.  
Weitere Auskünfte sind unter der Telefonnummer 0361 / 57 332-1600 erhältlich.  
(Einsendeschluss: 25.04.2024)

An  
Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300  
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen  
Jorge- Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

Datum: .....

**Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie – Mittelthüringen  
einschl. Umweltbericht, Kriterienkatalog, Prüfbögen und weiteren Anhängen für WVG W-41**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan Windenergie – Mittelthüringen Beschluss Nr. PLV 39/08/23 vom 12.12.2023 bitte ich Sie, die im Folgenden ausgeführte Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der Ausweisung des Windvorranggebietes W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt kann aufgrund der nachfolgend aufgeführten Punkte in dem vorgesehenen Umfang und der vorgesehenen Lage nicht zugestimmt werden.

## **Siedlung und Mensch**

Die visuelle und die akustische Präsenz mit schallverstärkender Wirkung durch die Umgebung, sowie die Lichtimmissionen und die Angst vor gesundheitlichen Folgen durch die Windkraftanlagen stellen für uns Anwohner erhebliche potenzielle Belastungen dar.

Die Beeinträchtigungen werden dazu führen, dass sich die Bewohner der Ortschaften Langenhain, Sondra, Schwarzhausen und Mechterstädt nach alternativen Wohnorten umsehen werden, die Attraktivität dieser Dörfer schwindet und damit auch keine Zuzüge mehr erfolgen.

Diese mit der Errichtung der Windenergieanlagen einhergehende Entwicklung konterkariert alle derzeitigen Zielstellungen, den ländlichen Raum als Siedlungsort zu stärken. Initiativen wie „Unser Dorf hat Zukunft“ sowie alle darauf ausgerichteten Fördermaßnahmen, z.B. für den Betrieb von Dorfläden, sowie das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Einwohner für das Dorf- und Gemeinschaftsleben werden dadurch obsolet.

## **Natur- und Landschaftsschutz**

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Es ist unerlässlich, dass detaillierte Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu den Blickbeziehungen und zum Erholungswert der Vorberge des Thüringer Waldes erfolgen, die die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort, unter Betrachtung der Höhen einbeziehen und das entsprechende Studien erstellt werden, denn die Beeinträchtigungen für alle umliegenden Bewohner wären erheblich. Auch das besondere Verhalten des Schalls im Bereich des Lauchaer Holzes, des angrenzenden Tales entlang des Grübelbaches und aller weiteren angrenzenden Täler muss geprüft werden, bevor dort ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen Natur und Landschaft so geschützt werden, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, und es sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Der Schutz des Landschaftsbildes ist ferner in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich (wie Windenergieanlagen es sind) entgegenstehen können.

Durch das Windvorranggebiet W-41 in exponierter Lage, ergibt sich eine besonders negative landschaftliche Beeinträchtigung in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und ein Konflikt zu den oben genannten Gesetzen und Vorschriften.

Das Gebiet W-41 steht in Konflikt mit den Leitlinien für die Ausweisung von Windvorranggebieten, die explizit darauf abzielen, die landschaftlichen Werte und die visuelle Integrität der Umgebung zu schützen. Entgegen dieser Vorschriften, sieht das Projekt „Windkraftanlagen“ in einer landschaftlich exponierten Lage vor, was den Schutz der landschaftlichen Beschaffenheit in der Umgebung gefährdet.

Die Planungsziele, die eine visuelle und akustische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in Wohngebieten vermeiden sollen, werden bei der geplanten Installation nicht beachtet.

Durch 250 Meter hohe Windräder, die lediglich 1 Kilometer entfernt von den Ortsrändern Langenhains, Sondras, Schwarzhausens und Mechterstädt errichtet werden sollen, drohen die historischen Ortschaften mit ihrem ursprünglichen Dorfcharakter und den umliegenden prägenden Landschaftselementen überragt und visuell dominiert zu werden. Dies steht im Widerspruch zu

dem Bestreben, Windkraftanlagen so in die Landschaft zu integrieren, dass der natürliche und ästhetische Charakter der Region erhalten bleibt.

Die herangezogenen Studien z.B. aus Mecklenburg-Vorpommern, die zur Bewertung der landschaftlichen Überprägung dienen, berücksichtigen nicht die spezifischen Höhenunterschiede und landschaftlichen Gegebenheiten, wie sie in Thüringen und speziell rund um Langenhain vorliegen.

Diese Situation erfordert neue Bewertungen, da bisher keine vergleichbaren Fälle in Deutschland oder Thüringen existieren.

Die Prüffläche 125 weist sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Dieser Belang wird jedoch weniger gewichtet als das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete um eine Überprägung des Teilraumes zu vermeiden. Eine präzise Untersuchung bzw. Begründung dieser Interessensabwägung und Wichtung fehlt. Für eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ist die pauschale Aussage im Prüfbogen nicht ausreichend.

Die geplante Ausweisung des Windvorranggebiets W-41 steht zudem in Konflikt mit den Zielen der Regionalplanung zur Freiraumsicherung. (FS-38 und fs-24 Vorberge des Thüringer Waldes). Auch hier wurden die Belange der Naturraumausstattung und dem Erholungswert nicht ausreichend gewichtet bzw. pauschalisiert abgewertet.

Des Weiteren wurden die Blickachsen zum nahegelegenen Inselsberg als einem über die Grenzen Thüringens bekannten Wahrzeichen und dem Höhenzug des Thüringer Waldes als touristischem Ausflugsziel in der Prüfung vernachlässigt. Für Besucher der Region, die aus Richtung Westen anreisen, wird das „Tor zum Thüringer Wald“ künftig ausschließlich durch Windenergieanlagen gebildet, die die prägenden Natur- und Landschaftselemente verdecken bzw. in den Hintergrund drängen. Für ein Bundesland, dessen Markenzeichen der Natur-Tourismus ist, ist ein derart unsensibler Umgang mit seinen „Aushängeschildern“ nicht zielführend.

Es ist essentiell, dass die Planer die Auswirkungen ihrer Projekte vor Ort evaluieren, um die tatsächlichen Einflüsse auf die Landschaft und die Erholungsfunktion des Gebiets zu verstehen. Durch vorab erstellte Fotomontagen oder Modelle, die die Höhen- und Abstände der geplanten Windräder berücksichtigen, müsste vorab ein realistisches Bild der zukünftigen Situation vermittelt werden, das als Grundlage der notwendigen detaillierten Untersuchungen herangezogen werden kann.

### **Freiraumstruktur Wald – Natur – Wasser – Klima - Luft**

Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-41 einhergehende Zerschneidung und Verkleinerung eines der wenigen unzerschnittenen und störungsarmen Waldräume sollte verhindert werden, um diesen unverändert für unsere nachfolgenden Generationen zu bewahren. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen störungsarmen Räume vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung.

Wälder dienen als Lebensraum für rund 10.000 Tier- und Pflanzenarten und spielen eine entscheidende Rolle als Kohlenstoffspeicher im Kampf gegen den Klimawandel. Sie produzieren mehr Sauerstoff, als sie verbrauchen, und ein Hektar Wald kann jährlich etwa 10-12 Tonnen Kohlendioxid speichern.

Ein Kubikmeter Holz bindet dabei rund eine Tonne CO<sub>2</sub>, wobei der Wald zusätzlich Kohlendioxid am Boden und durch die Wurzeln im Boden speichert.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur diesen wichtigen natürlichen Kohlenstoffspeicher zerstören, sondern auch den Zielen der CO<sub>2</sub>- Reduktion durch den Einsatz erneuerbarer Energien widersprechen.

Die notwendigen Bau- und Anschlussarbeiten der Windräder erfordern schwere Transporte, die den Waldboden erheblich verdichten und die Regeneration der Vegetation langfristig beeinträchtigen. Ebenso verringert sich die Waldfläche durch die dauerhaften Zuwegungen zu jedem Windrad.

Wälder tragen zudem zur Verhinderung von Bodenerosion bei, regulieren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen und filtern Schmutzpartikel aus der Luft. In der Nähe von Windradgebieten kommt es nachweislich zur Austrocknung des Bodens in umliegenden Waldflächen. Durch nachhaltige Nutzung stellt der Wald unbegrenzt den Rohstoff Holz zur Verfügung und verhindert effektiv den Oberflächenabfluss von Regenwasser, was besonders in diesem Gebiet von Bedeutung ist. (siehe Punkt Hochwasserschutz).

Der Wald im Gebiet W-41 wurde in den letzten Jahren aufwendig durch Forstunternehmen und die Waldgemeinschaft Mechterstädt aufgeforstet. Über 50.000 Setzlinge wurden hier mühsam in unzähligen Arbeitsstunden gepflanzt. Der Wald erholt sich gerade von der Borkenkäferplage, einige Flächen renaturieren sich erfolgreich. Die Pflanzungen sind zum Teil durch Fördergelder und Spendenaktionen unterstützt worden.

Trotz der nachweislichen Erfolge in der Aufforstung und Biodiversitätsförderung ist geplant, diese sorgsam gepflegten und bewirtschafteten Flächen als Windvorranggebiet W-41 auszuweisen.

Die Entscheidung, gerade diese Flächen für Windkraftanlagen auszuwählen, wird als Verschwendung der bisherigen Bemühungen und Investitionen in den Waldumbau und die Biodiversitätsförderung angesehen und ignoriert die positiven Entwicklungen des Waldes vor Ort.

Das geplante Vorranggebiet grenzt unmittelbar an ausgewiesene Feucht- und Waldbiotope bzw. liegt zu einem Teil im geplanten Naturschutzgebiet „feuchte und trockene Offenlandbiotope um Langenhain“. Die Einschätzung, den Biotopverbund lediglich als Suchraum zu verstehen, kann nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren ist die Aussage falsch, dass Windenergieanlagen allenfalls punktuelle Inanspruchnahmen bedeuten. Bei einem Fundamentdurchmesser von mindestens 30 m zuzüglich des Flächenverbrauchs für die Baugrube, den Arbeitsraum und die Aufstellfläche des Krans sowie der notwendigen Anbindung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der sensiblen Biotope (allein durch die Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs und der Windverhältnisse) zu erwarten. Diese Beeinträchtigung erhöht sich mit jedem zusätzlichen Windrad.

## **Trink- und Grundwasserschutz**

Die Fläche des vorgesehenen Windvorranggebietes W-41 wurde ohne Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen. Es sind die Trinkwasserschutzzonen III und I betroffen, angrenzend auch die Schutzzone II (Schutzgebiets-ID (SG-ID) 476 „Thüringer Wald“ Zonen II und III (festgesetzt und geplant/im Verfahren), SG-ID 435 „Sondra“ Zone I (in Planung/Verfahren). In der Anlage 2.4 des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen werden keine Trinkwasserschutzzonen III ausgewiesen. Die direkt angrenzende bzw. angeschnittene Schutzzone II des Schutzgebietes 476 „Thüringer Wald“ wird nicht dargestellt. Auch wird die im Verfahren befindliche Schutzzone I nicht dargestellt. Es erfolgte sowohl keine Abwägung im Prüfbogen des W-41 also auch im Umweltbericht zu den angrenzenden und im Planverfahren befindlichen Schutzzone. Entsprechend § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sind die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf das Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist in den ausgelegten und veröffentlichten Unterlagen nicht erkennbar. Ebenso fehlt, wie oben beschrieben, die Darstellung aller Wasserschutzzonen in den Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Einflussbereich des Windvorranggebietes auf das Grundwasser endet nicht an politischen Grenzen. Für eine objektive Darstellung muss daher das gesamte Schutzgebiet dargestellt werden.

Aufgrund der großen Teilfläche des Windvorranggebietes W-41 in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches Thüringer Wald in Verbindung mit den wichtigen Einflussfaktoren

Geländemorphologie, Geologie und der Flächennutzung als Wald ist von erheblichen Auswirkungen des geplanten Windvorranggebietes auf die Wasserschutzzone auszugehen. Die unmittelbar im Windvorranggebiet und angrenzend befindlichen Grundwasserentnahmestellen dienen der Versorgung von rund 40.000 Einwohnern mit Trinkwasser. Das entnommene Rohwasser ist qualitativ hochwertig und wird lokal angrenzend unkompliziert aufbereitet. Die Schutzzonen sind demnach höher zu gewichten als die Windenergienutzung.

Auswirkungen auf die angrenzenden Freiflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht auszuschließen. U.a. ist auch die Vibration des Bodens bei unter Vollast laufenden Windkraftanlagen zu berücksichtigen, wodurch die bisherigen Wasserleiter gestört werden können.

In ihrer Begründung im Kriterienkatalog (Anlage 1) des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen beschreibt die Plangeberin selbst, dass „von der Errichtung von Windenergieanlagen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das zu schützende Wasservorkommen ausgeht – durch die Baumaßnahme, die Gründungsmaßnahmen, die Herstellung von Verkehrsflächen sowie durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der Windenergieanlage.“ Sie räumt weiterhin ein, dass „für eine sichere Gründung der Anlagen insbesondere sehr große Plattenfundamente oder gar Pfahlgründungen notwendig sind, die ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen, da hierbei ein erheblicher Eingriff in schützende Deckschichten und damit eine Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt.“

Eine ausreichende Prüfung dieser Belange, die bisher nicht erfolgt ist, muss nachgeholt werden. Hierbei ist eine großräumige Betrachtung der gesamten hydrologischen Verhältnisse, auch in den angrenzenden Gebieten, erforderlich.

## **Klima und Luft**

Die Aussage „Konkrete Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft können bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen werden. Es sind keine relevanten Wirkpfade für negative Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung nachweisbar. Die in den Vorranggebieten Windenergie errichteten Windenergieanlagen leisten dagegen einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-neutralen Energieerzeugung. -> *Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen Umweltbericht 3.1.6 Schutzgut Klima / Luft*“

kann im Bereich von Wäldern und Tälern so nicht getroffen werden, weil es auch hier keine unabhängigen Studien und kein solches vergleichbares Windradgebiet gibt. Die Temperatur in den umliegenden Waldgebieten wird steigen und weitere Waldflächen werden absterben. Den vorhandenen Wald weiter, wie geplant, zu verjüngen, wäre ein weitaus größerer Beitrag zur CO<sub>2</sub> Reduzierung.

Die Veränderung des Klimas im Wald und seiner Umgebung widerspricht allen derzeit vorliegenden Forschungsergebnissen zur Klimaresilienz. Die Zerstückelung des vorhandenen Waldgebietes führt zu zahlreichen Folgen wie der Veränderung der Kaltluftentstehung und damit der Luftströme, zur Veränderung des Wasserhaushalts und bildet unzählige Windangriffsflächen für den umliegenden Wald. Die Schäden für den Wald, die Bevölkerung und die Entwicklung des Mesoklimas sind höher zu gewichten als die Windenergienutzung.

## **Artenschutz**

Das Windvorranggebiet W-41 beeinträchtigt massiv die im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten. Zu den benachbarten Schutzgebieten wurden Abstände unterschritten, es wurden vorhandene Vorkommen übersehen oder nicht ausreichend berücksichtigt. Geschützte Pflanzenarten wurden gänzlich nicht bewertet. Die Nichteinhaltung der Mindestabstände zu einem Standgewässer mit Fledermausvorkommen ist nicht hinnehmbar.

Zu den im Gebiet des W-41 vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten zählen der Schwarzstorch (mehrere Brutplätze im und angrenzend an das Gebiet), der Rotmilan (mehrere Brutplätze im und angrenzend an das Gebiet), der Graureiher und diverse Fledermausarten. Im Gebiet lebt auch der seltene Sperlingskauz, die Wildkatze und unmittelbar angrenzend die Gelbbauchunke. Die im Prüfbogen des W-41 angegebenen Brutplätze des Schwarzstorches durch die Vogelschutzwarte Seebach sind nicht vollständig. Hier bedarf es einer weitergehenden Überprüfung. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird der Bestand der genannten Arten beeinträchtigt, bei einigen Arten stark bedroht.

Allein für den Erhalt des Rotmilans kommt Thüringen eine besondere Verantwortung zu. Mit 1.300 Brutvorkommen besitzt Thüringen einen Anteil von rund 9 % an der bundesweiten Population, die wiederum rund die Hälfte der weltweiten Population ausmacht.

## **Hochwasserschutz**

Durch die Bodenverdichtung, Versiegelung, Bodenaustrocknung, die Temperaturerhöhung und durch den Verlust von Waldflächen in maßgebendem Umfang kommt es zur Beeinträchtigung der Versickerung und es entstehen große Auswirkungen auf den oberirdischen Abfluss. Durch die Geländemorphologie im Bereich des W-41 mit steil abfallenden Hängen und dem fehlenden Aufwuchs im Bereich der Windenergieanlagen wird dieser Prozess enorm verstärkt. Zwar könnte auf Freiflächen viel Wasser versickern jedoch ist auch hier die Verdunstung enorm.

Viel effektiver kann der Niederschlag aufgenommen werden, der unzählige Male durch das Auftreffen auf die Vegetation zerstäubt wird. Dieser Effekt und die Verdunstungsrate optimieren eine langsame Versickerung und minimieren den Oberflächenabfluss. Durch die oben genannten Faktoren Bodenverdichtung, Versiegelung, Bodenaustrocknung, die Temperaturerhöhung und durch den Verlust von Waldflächen in maßgebendem Umfang wird das Gegenteil, nämlich ein erhöhter Oberflächenabfluss erreicht. Mit Blick auf den wissenschaftlich belegten Anstieg von Starkniederschlägen verstärkt sich dieser Effekt. Die angrenzenden Täler der Laucha und der Emse zählen u. a. mit ihren Einzugsgebieten (die in den letzten Jahren extremen Veränderungen durch den Borkenkäferbefall ausgesetzt waren) zu den Hochwasserentstehungsgebieten der Hörsel und damit auch der Stadt Eisenach. Die dortige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Höhe von mehr als 60 Millionen Euro Baukosten ist durch neue und zusätzliche Abflussmengen vor Beendigung der Maßnahmen bereits unterdimensioniert. Hier muss das Gegenteil erzielt werden, indem durch Abflussreduzierung und Abflussverlangsamung das Wasser möglichst zurückgehalten wird. Dies kann nur durch eine zusammenhängende Wiederaufforstung und Sukzessionsflächen erreicht werden. Auf den oberirdischen Transport von Abriebteilen von Windenergieanlagen (siehe Punkt Schadstoffeintrag), besonders bei Starkregen in die Fließgewässer und die damit verbundene Verschlechterung der Gewässergüte sei an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

Das Klimainformationssystem des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) veröffentlicht über das regionale Klimainformationssystem ReKIS gemeindespezifische Informationen und Handlungsempfehlungen für die Gemeinden. Diese basieren auf Forschungsergebnissen der Technischen Universität Dresden. Für die Gemeinden Hörsel und Hörselberg-Hainich sind dies: Längere Trockenphase unterbrochen von einzelnen (Stark-)Regenereignissen, verstärkte Erosion trockener Böden

Wichtige Maßnahmen die ergriffen werden sollten sind (Auszug):

- Anpassung der Bauleitplanung an Wechsel von Starkregen und Trockenheit
- Anpassung der Kanalisation an Wechsel von Starkregen und Trockenheit
- Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen
- Entsiegelung von Flächen

Diese Faktoren werden in den Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend hoch gewichtet.

## **Denkmalschutz, Naherholungsfunktion und Verlust von Kulturgut**

Ich weise vorsorglich auf zwei Wüstungen hin, die in diesem Gebiet liegen und wo archäologische Funde und Ausgrabungen zu erwarten sind. Diese müssen durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie begleitet werden.

Im beplanten Gebiet liegen die Wüstung Meinboldisfeld (Kloster Reinhardsbrunn) und die Wüstung Vippach. Dieser Belang wurde bei der Prüfung nicht berücksichtigt.

Das Lauchaer Holz und seine umliegenden Täler sind extrem beliebt bei Wanderern, Spaziergängern und Pilzsuchern.

Bei der Betrachtung vernachlässigt wurde auch das inmitten des geplanten Vorranggebietes gelegene Waldhaus „Tränksgrund“, das den Bewohnern der umliegenden Gemeinden als Ausflugsziel dient. Es bietet einen seit Jahrzehnten beliebten Mittelpunkt am zugehörigem Teich mit mehreren kulturellen Veranstaltungen im Jahr. Neben der Naherholung stehen bei der Nutzung des Waldhauses auch die Sensibilisierung für Naturschutz und Heimatkunde im Vordergrund. Oft werden hierhin Bildungswanderungen von Kinder- und Jugendgruppen sowie Vereinen organisiert. Das Gebiet beinhaltet einen Teich, ein Fließgewässer zweiter Ordnung und die unterhalb befindlichen Trinkwasserbrunnen und wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Um das Gebäude wurden keine Abstände deklariert. Dieses Gebiet ist wegen seiner Einzigartigkeit und der umgebenen Natur sehr schützenswert und muss in die weiteren Abwägungen einbezogen werden.

## **Zuwegung und Netzanbindung**

Eine konkrete Ausweisung von Zuwegungen und Trassen sowie Anlagen zur Netzanbindungen ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Die Nichtbetrachtung der Anbindung und die Ausweisung einer isolierten Vorrangfläche beanstande ich als Verfahrensfehler.

Geeignete, für Schwerlastverkehr ausgelegte Straßen, um 81 m lange Rotorblätter zu transportieren, sind momentan nicht vorhanden und müssten in dem unebenen Gelände mit großem Aufwand realisiert werden.

Beim Bau geeigneter Zufahrten entstände ein erheblicher weiterer Schaden sowie weitere Beeinträchtigungen für die Anwohner. Dies gilt analog auch für die notwendigen Trassen und Anlagen zur Netzanbindung.

## **Brandschutz und Gefährdung der umliegenden Bevölkerung**

Auf das Thema „Waldbrandgefahr und Brandschutz“ wurde im Prüfbogen in der zusammenfassenden Begründung nicht eingegangen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass ein Brand durch technischen Defekt oder Überhitzung vermieden werden kann.

Auf Freiflächen mag dies hinnehmbar sein. Im Falle eines Brandfalles innerhalb von Waldflächen stehen im Waldgebiet bis dato keine Löschwasserezisternen oder Hydranten zur Verfügung, des Weiteren fehlt eine Löschrategie. Es ist unklar, wie ein bis zu 250 Meter hohes Windrad effektiv gelöscht werden soll, damit insbesondere in den regenarmen, trockenen Monaten, kein Waldflächenbrand entsteht.

Beim Brand einer Windenergieanlage besteht ein extrem hohes Risiko eines Waldbrandes. Das Löschen eines Entstehungsbrandes im Wald ist aufgrund der Entfernungen zu den Feuerwehrstandorten ausgeschlossen. Durch die Gefahrenlage durch herabfallende brennende Bestandteile des Windrades wird die Brandbekämpfung extrem erschwert. Die oben beschriebene fehlende Löschwasserinfrastruktur im Prüfgebiet W-41 führt in Summe aller genannten Punkte zu einem sehr hohen Risiko für die im Umkreis wohnende Bevölkerung. Ein regionales Brandschutzkonzept ist daher zwingend notwendig. Auch der Punkt eines Übergriffs eines Waldbrandes auf eine Windenergieanlage und die damit weiter stattfindende Ausbreitung muss berücksichtigt werden.

Weiterhin bleibt offen, wie verhindert werden soll, dass das Getriebeöl und die Kühlflüssigkeit im Brandfall nicht den Waldboden belastet, welcher sich zu einem nicht unerheblichen Teil in der



Trinkwasserschutzzone III befindet (siehe Abschnitt Trink- und Grundwasserschutz). Auf Betriebsmittel wie Schwefelhexafluorid, kurz SF<sub>6</sub>, welches als Isolator in Transformatoren eingesetzt wird, muss verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Austrittes für Mensch, Wald und Tier hohe Risiken bestehen, denn das SF<sub>6</sub>-Gas ist rund 23.500-mal schädlicher als Kohlenstoffdioxid.

## **Nachhaltigkeit und Schadstoffeintrag**

Ebenfalls zu beanstanden ist, dass im Rahmen der Planung keinerlei Aussagen zu Nachhaltigkeitsaspekten der geplanten Anlagen getroffen werden, z.B. Nutzungsdauer, Ökobilanz, Entsorgungsaspekte. Zu befürchten ist, dass die Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer Lebensdauer aus Kostengründen und mangels technischer Möglichkeiten nicht vollständig rückgebaut bzw. entsorgt werden und z.B. Fundamente / versiegelte Flächen für immer die Umwelt belasten.

Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Durch den Abrieb der Rotorblätter gelangen pro Anlage pro Jahr bis zu 45 kg (Quelle: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation WD 8 - 3000 - 077/20 (8.Dezember 2020)) an Mikroplastik unwiederbringlich in den lockeren Waldboden, in die Oberflächengewässer und den allgemeinen Lebenskreislauf. Aufsummiert auf 20 Jahre und dem Potenzial von über 40 Anlagen im Bereich des Windvorranggebietes W-41 ergibt sich ein Eintrag von 36.000 kg Materialabtrag in die Natur (entspricht rund 36 Millionen Kunststoffstrohhalm (beim Ansatz von 1g pro Strohalm). Dies ist in einer Trinkwasserschutzzone, im unbelasteten Quellgebiet mehrerer Bäche im Flussgebiet der Weser, inakzeptabel. Dies widerspricht der Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 sowie den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie).

Eine Abwägung hierzu erfolgte in den Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls nicht.

**Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Prüffläche 125 und insbesondere das geplante Vorranggebiet W-41 ein überaus hohes Konfliktpotenzial aufweist und die entgegenstehenden Belange nicht ausreichend gewürdigt bzw. korrekt gewichtet wurden. Ich erwarte, dass Sie diese Ausweisung, unter Berücksichtigung aller gegebenen Hinweise, überarbeiten.**

**Die Aussagen: „Die Plangeberin hat sich deswegen zum Ziel gesetzt die Vorranggebiete „Windenergie“ räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen.“ sowie „Die Umsetzung des Ziels der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung wird dadurch erreicht, dass in den übrigen Teilen der Planungsregion auch Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte als Vorranggebiete ausgewiesen werden, soweit die Ausweisung dieser Flächen noch vertretbar ist.“ → so im Textteil zum sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen**

**können nicht dazu führen, im Bereich Schwarzhausen – Langenhain – Sondra - Mechterstädt einen derartigen Schaden zu verursachen. Das wäre nicht verhältnismäßig.**

**Naturschutzbelange, Trinkwasserschutz, regionalplanerische Zielstellungen der Freiraumsicherung und die Qualität des Landschaftsbildes im Vergleich zur Windenergienutzung pauschal geringer zu gewichten, ist nicht akzeptabel und entspricht nicht den Vorgaben des §1 ThürLPIG vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473) wonach sich die Landesplanung „für die nachhaltige Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Biodiversität“ einsetzt und „[...] damit insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Daseinsvorsorge künftiger Generationen [...]“ schafft.**



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Datum:** ..... **Unterschrift:** .....

## HILFESTELLUNG ZUR FORMULIERUNG EIGENER STANDPUNKTE

Beispiele für eigene Ergänzungen der Stellungnahme

### 1) Gesundheitliche Auswirkungen

#### Infraschall

Ich fürchte unter den bekannten Stressbelastungen durch Infraschall, wie Konzentrations- und Schlafstörungen, Übelkeit, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus und Herz-Kreislaufkrankungen leiden zu müssen.

#### Akustische Belästigung

Ich empfinde Eiswurf, Schattenschlag und Lärm in unserem großen Wanderwegenetz als nicht hinnehmbare Gefahr / Immission. Gemäß des EU-Versorgungsprinzips ist die 30 Jahre veraltete DIN-Klassifizierung 45680 von Infraschall dringend neu zu bewerten und anzupassen.

### 2) Umwelt- und Naturschutz

#### Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt

Ich finde die Vernichtung von unzähligen Fledermäusen, Vögeln und Insekten durch WEA inakzeptabel. Gerade in einem so großen, geschlossenen Waldsystem wie unserem, sind unzählige Tier- und Pflanzenarten beheimatet.

#### Beeinträchtigung der Natur

Ich empfinde die Zerstörung meiner Heimat und der Naherholungsgebiete durch die schädlichen Umwelteinflüsse der WEA inakzeptabel.

#### Klimaschutz

Ich erwarte, dass die in mehreren Studien nachgewiesenen Auswirkungen auf das Klima und Wetter, insbesondere in einer Waldregion, berücksichtigt werden. Es ist nachgewiesen, dass Rotorblätter die Bodenfeuchte nach oben wirbeln und in der Folge wärmere Luftpartikel auf den Boden gedrückt werden. Wenn der Waldboden dadurch schneller austrocknet und das Abregnen durch die Luftverwirbelung beeinträchtigt wird, ist der Wald um ein Vielfaches gefährdeter für den Borkenkäferbefall.

### 3) Sicherheitsbedenken

#### Brandgefahr

Ich weise auf die große Brandgefahr hin und betone, dass die benötigte Löschtechnik für die geplanten Standorte nicht vorhanden ist.

#### Betonfundamente

Ich befürchte, dass die riesigen Betonfundamente nach dem Rückbau im Waldboden verbleiben und eine Wiederaufforstung verhindern.

#### **4) Wirtschaftliche und finanzielle Bedenken**

##### Wertverlust von Immobilien

Ich befürchte einen signifikanten Wertverlust meiner Immobilie und werde Schadenersatz einfordern.

##### Tourismus und Vermietung

Ich befürchte finanzielle Verluste bei der Vermietung meines Ferienobjektes aufgrund des Fernbleibens von Gästen. Da ich große Investitionen getätigt habe und diese mit Verbindlichkeiten einhergehen, wäre dies eine signifikante Existenzgefahr.

#### **5) Persönliche und soziale Bedenken**

##### Beeinträchtigung des Wohnkomforts

Die WEA stehen mir im Winter in der Sonne, was ich als Beeinträchtigung meines Wohnkomforts empfinde.

##### Sozialer Unfrieden

Ich befürchte Unfrieden zwischen Eigentümern der Grundstücke und den Bewohnern der Orte.

##### Forderung nach Kompensation

Ich fordere finanzielle Entschädigung und ziehe eine Klage in Erwägung.

#### **6) Energiepolitische Standpunkte**

##### Bestehende Energieerzeugung

Ich betone, dass der Landkreis Gotha bereits an siebter Stelle der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei der Energieerzeugung durch Windräder und Solaranlagen steht und zudem über dem deutschlandweiten Durchschnitt liegt.

Quelle: MDR Data – Recherche von Katharina Forstmair